



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Mai 2000

Nummer 25

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	28. 3. 2000	RdErl. d. Innenministeriums Sprachpflege; Zusammenarbeit mit der „Gesellschaft für Deutsche Sprache“ e.V. in Lüneburg	448
20310	20. 3. 2000	RdErl. d. Finanzministeriums Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Tarifbereich	448
203205	28. 3. 2000	RdErl. d. Finanzministeriums Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz – VVzLRKG –	448
20521	24. 3. 2000	RdErl. d. Innenministeriums Ausstattung der Polizei mit ballistischen Schutzwesten; Bezuschussung privat erworbener ballistischer Unterziehschutzwesten	448
20524		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministeriums Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei, vom 9. 2. 2000 (MBl. NRW. S. 190)	452
2053	28. 3. 2000	RdErl. d. Innenministeriums Polizeifliegerstaffel Nordrhein-Westfalen	452
212	16. 3. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit „Vorsorgender Gesundheitsschutz für Kinder auf Kinderspielflächen	452
751	11. 11. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm „Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen“ (REN)-Programmbereich „Breitenförderung“ –	453
7823	27. 3. 2000	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen – Verwaltungsvorschriften –	455

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
24. 3. 2000	Bek. – Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	458
	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	
3. 4. 2000	Bek. – IX/3. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe	458
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 8 v. 29. 2. 2000	459
	Nr. 9 v. 3. 3. 2000	459
	Nr. 10 v. 10. 3. 2000	459
	Nr. 11 v. 14. 3. 2000	459
	Nr. 12 v. 15. 3. 2000	460
	Nr. 13 v. 21. 3. 2000	460

I.

20020

**Sprachpflege
Zusammenarbeit mit der
„Gesellschaft für Deutsche Sprache“ e.V.
in Lüneburg**

RdErl. d. Innenministeriums v. 28. 3. 2000 –
V B 5/17 – 10.10

Mein RdErl. v. 1. 6. 1954 (SMBL. NRW. 20020) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NRW. 2000 S. 448.

20310

**Teilzeitbeschäftigung
und Beurlaubung im Tarifbereich**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 20. 3. 2000 –
B 4000 – 3.13 – IV 1

Die Einleitung des RdErl. d. Finanzministeriums vom 20. 4. 1999 – SMBL. NRW. 20310 – wird nach deren zweiten Unterabsatz („Hinzuweisen ist ... entsprochen werden soll.“) um folgenden Unterabsatz ergänzt:

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 9. November 1999 (SGV. NRW. 2031) sieht in den §§ 13 und 14 zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ebenfalls Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung vor.

– MBl. NRW. 2000 S. 448.

203205

**Allgemeine Verwaltungsvorschriften
zum Landesreisekostengesetz
– VVzLRKG –**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 28. 3. 2000 –
B 2905 – 0.1 – IV A 4

Mein RdErl. v. 22. 12. 1998 (MBl. NRW. S. 1376) wird mit Wirkung vom 1. 4. 2000 im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

1. Zu § 4 wird folgende VV 3 angefügt:

3 § 4 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für Dienstreisen i.S. des § 2 Abs. 1 Satz 4 und in den Fällen der Auflösung oder Verlegung von Dienststellen (§ 1 Abs. 2 LUKG).
2. In VV 2 zu § 5 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

Müssen bei Fahrten von mindestens 150 Tarifkilometern neben Hochgeschwindigkeitszügen auch andere Züge benutzt werden, können durchgängig die Kosten der 1. Klasse erstattet werden, wenn anderenfalls die Wagenklasse mindestens zweimal gewechselt und entsprechende Fahrkarten beschafft werden müßten.
3. In VV 8 Satz 2 zu § 5 werden die Worte „mit den Merkzeichen – aG –, – Bl – und – G –“ durch die Worte „mit den Merkzeichen – aG –, – Bl – oder – G –,“ ersetzt.
4. VV 1.4 zu § 6 erhält folgende Fassung:

Dienstliche Gründe für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges liegen beispielsweise regelmäßig dann vor, wenn

 - durch die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges Reisekostenvergütung eingespart werden kann, oder
 - die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel zu einem erheblichen zeitlichen Mehr-

aufwand führt (im Fernbereich – mehr als 100 km je Strecke – ist i. d. R. davon auszugehen, daß regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel ohne erheblichen zeitlichen Mehraufwand benutzt werden können),

oder

– wenn auf der Hin- und Rückfahrt eine oder mehrere Personen aus dienstlichen Gründen auf mehr als der Hälfte der Gesamtfahrstrecke mitgenommen werden,

oder

– ein Diensthund oder schweres (mindestens 15 kg) und/oder sperriges Dienstgepäck mitzuführen ist, das auch bei Anlegen eines strengen Maßstabes die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels als unzumutbar erscheinen lässt,

oder

– die Benutzung des Kraftfahrzeuges es ermöglicht, an einem Tag an verschiedenen Stellen Dienstgeschäfte wahrzunehmen.

5. VV 1.5 zu § 6 erhält folgende Fassung:

Zwingende persönliche Gründe liegen beispielsweise dann vor, wenn Dienstreisenden die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht zugemutet werden kann (z.B. bei einer Schwerbehinderung mit den Merkzeichen – aG –, – Bl – oder – G –, bei schweren Wirbelsäulenerkrankungen oder bei Gepäcktrageverbot nach Operationen).

6. In VV 3 zu § 17 wird der Betrag „38 Pfennig“ durch den Betrag „42 Pfennig“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2000 S. 448.

20521

**Ausstattung der Polizei
mit ballistischen Schutzwesten;
Bezuschussung privat erworbener
ballistischer Unterziehschutzwesten**

RdErl. d. Innenministeriums v. 24. 3. 2000 –
IV C 2/B 2/D 3 – 8239

- 1 Die Polizeibehörden sind zur Gewährleistung der Eigensicherung im Wachdienst mit zwei Überziehschutzwesten pro Fustkw ausgerüstet, die im Bedarfsfall schnell angelegt werden können. Den Polizeibehörden wurden darüber hinaus für Einsätze mit vorhersehbar erhöhtem Gefährdungsgrad bisher ca. 2000 ballistische Unterziehschutzwesten für eine verdeckte Trageweise zugewiesen.

Die im Streifendienst eingesetzten Überziehschutzwesten entsprechen der Schutzklasse I (gemäß Technische Richtlinie „Schutzwesten“ in der jeweils geltenden Fassung) und schützen den Träger gegen Durchschüsse bis zum Kal. 9 mm × 19 Weichkernmunition, verschossen aus einer Maschinenpistole. Einen Schutz gegen das Durchdringen mit Stichwaffen bieten die Westen nicht. Je nach Trageweise (mit oder ohne Tiefschutz) wiegen die Westen 4,6 und 5,2 kg.

Die ballistischen Unterziehschutzwesten entsprechen ebenfalls der Schutzklasse I. Das Gewicht liegt je nach Hersteller zwischen 2,33 und 2,92 kg. Ein Durchstichschutz ist auch hier nicht gegeben. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den verwendeten Schutzwesten besteht bei den sogenannten Traumawerten (zugelassene Ausbeulungen der Weste nach innen bei Beschuss):

Überziehschutzweste = 20 mm

Unterziehschutzweste = 40 mm

Die Überziehschutzwesten sind somit zwar deutlich schwerer als die Unterziehschutzwesten, bieten aber

wirksameren Schutz. Das Verletzungsrisiko ist deutlich geringer als bei Unterziehschutzwesten.

Unterziehschutzwesten erfüllen den angestrebten Schutzzweck nur dann, wenn sie ständig getragen werden. Dazu sind sie jedoch zu schwer. Wenn das ständige Tragen während der Dauer einer Dienstschicht angeordnet würde, würden viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dies zu Recht als eine durch die Gefährdungslage nicht gerechtfertigte und deshalb unnötige Belastung empfinden.

Wenn eine Beamtin bzw. ein Beamter aber aus persönlichen Gründen – unabhängig von der objektiven Gefährdungslage – eine Unterziehschutzweste tragen möchte, wird die Zustimmung unter im Folgenden beschriebenen Voraussetzungen erteilt und der private Erwerb bezuschusst.

Aus der Entscheidung der Beamtin bzw. des Beamten für oder gegen das Tragen der privat beschafften ballistischen Unterziehschutzweste ergeben sich keine haftungs- oder versorgungsrechtlichen Folgen.

- 2 Für alle im Außendienst eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten – auch in der Ausbildung – wird, soweit nicht Mannausstattung erfolgt, für privat erworbene ballistische Unterziehschutzwesten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Zuschuss in Höhe von 50% der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 400,- DM gewährt. Zuschussfähig ist auch das zusammen mit der Weste erworbene Zubehör, wie z.B. Stichschutz, Schutzhülle oder Tragetasche. Der Zuschuss wird innerhalb der in der Technischen Richtlinie „Schutzwesten“ vorgesehenen Gewährleistungszeit des Herstellers von zehn Jahren höchstens einmal gewährt.

Eine nachträgliche Zuschussgewährung ist möglich.

Die privat erworbene Schutzweste muss mindestens der in der Technischen Richtlinie „Schutzwesten“ geforderten Schutzklasse I in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Der Nachweis ist durch Zertifikat eines deutschen Beschussamtes zu erbringen. Die Weste muss beige, bambusfarben oder weiß sein.

- 3 Der Zuschuss ist zusammen mit der auf die Antragstellerin/den Antragsteller ausgestellten Rechnungskuit-

tung und dem Nachweis eines deutschen Beschussamtes über die geforderte Schutzklasse I bei der Polizeibehörde/-einrichtung, der die Beamtin oder der Beamte angehört, mit Formblatt (Anlage 1) zu beantragen.

Anlage 1

Die zuständige Dienststelle prüft das Vorliegen der Voraussetzungen und beauftragt das Landesamt für Besoldung und Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen (LBV) mit der Änderungsmittelung „LBV (Bes) 18.2000“ mit der Zahlung.

Als Bezeichnung ist dabei „Zuschuss für die private Beschaffung einer ballistischen Unterziehschutzweste“ anzugeben.

Der Vorgang ist in die Personalakte der Antragstellerin oder des Antragstellers aufzunehmen.

Das LBV veranlasst die Überweisung des Zuschussbetrages zum nächstmöglichen Termin mit den laufenden Bezügen. Die für das Haushaltsjahr eingestellten Haushaltsmittel sind bei der Haushaltsstelle Kapitel 03 110 Titel 516 20 „Kleiderzulagen“ veranschlagt und werden dem LBV zur Bewirtschaftung zugewiesen.

- 4 Für die ordnungsgemäße Pflege, Instandhaltung und Lagerung der privat erworbenen Unterziehschutzwesten unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise sind die Beamtinnen und Beamten selbst verantwortlich; dies gilt auch für durch Verschleiß bedingte Reparaturen bzw. Ersatzbeschaffungen. Hierzu erforderliche Aufwendungen sind durch den Erwerber vorzunehmen. Auf § 91 Landesbeamtengesetz wird hingewiesen.

- 5 Die Zentralen Polizeitechnischen Dienste stellen im Zusammenwirken mit den Polizeibehörden die fachtechnische Beratung im Zusammenhang mit dem privaten Erwerb ballistischer Unterziehschutzwesten sicher.

Der als Anlage 2 (n.v.) beigefügte Überdruck des Ergebnisberichtes des Polizeifortbildungsinstitutes „Carl Severing“ Münster ist allen Beamtinnen und Beamten zur Kenntnis zu geben, die im Dienst eine privat erworbene Unterziehschutzweste tragen wollen.

- 6 Der Erlass vom 7. 4. 1999 – IV C 2/D 3 – 8239 – (n.v.) wird aufgehoben.

**Antrag auf Gewährung des Zuschusses für die private
Beschaffung einer ballistischen Unterziehschutzweste**

Anschrift der zuständigen Behörde:

Anlagen: 1 Rechnungsquittung
 1 Zertifikat

Dienststelle

Name	Vorname
------	---------

Funktion/Tätigkeit	Amtsbezeichnung
--------------------	-----------------

Kaufdatum:.....Kaufpreis:.....

**Ich versichere, dass die Voraussetzungen des RdErl. des IM NRW v. 24.3.2000
– IV C 2/B 2/D 3 – 8239 – erfüllt sind.**

**Ich verpflichte mich, die Unterziehschutzweste ausschließlich dienstlich zu verwenden
und nicht an Dritte weiterzugeben oder zu veräußern.**

**Mir ist bekannt, dass die Zahlung nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel möglich
ist und deshalb zeitlich verzögert erfolgen kann.**

Ort, Datum

Unterschrift

- nur von der zuständigen Behörde / Einrichtung auszufüllen -

Dienststelle:.....

Aktenzeichen:.....

Der umseitige Antrag wurde gemäß RdErl. des IM NRW v. 24.3.2000 – IV C 2/B 2/D 3 –8239– geprüft und erfüllt folgende Voraussetzungen:

- Antragstellerin / Antragsteller erfüllt Aufgaben mit Außendiensttätigkeiten
- Antragstellerin / Antragsteller ist nicht dienstlich mit einer ballistischen Unterziehschutzweste ausgestattet
- Auf Antragstellerin / Antragsteller ausgestellte Kaufquittung über den genannten Betrag liegt vor
- Nachweis der Einstufung in die Schutzklasse I wurde durch Zertifikat eines deutschen Beschussamtes erbracht
- Es wurde noch kein Zuschuss zu einer ballistischen Unterziehschutzweste gewährt, bei der die 10jährige Gewährleistungszeit noch nicht abgelaufen ist

Der Zuschuss kann in folgender Höhe gewährt werden:

Kaufpreis:		davon 50%:	
Auszahlung:		(Höchstbetrag: 400,--DM)	

Zu veranlassen:

- Mitteilung an Antragstellerin / Antragsteller
- Änderungsmitteilung LBV (Bes) 18.2000 an das LBV
- z.d.PA.

Rechnerisch/Sachlich richtig

Datum:.....
Sachlich richtig
Im Auftrag

Unterschrift

Unterschrift

20524

**Berichtigung
zum RdErl. d. Innenministeriums;
Führen von Dienstkraftfahrzeugen
der Polizei, vom 9. 2. 2000 (MBl. NRW. S. 190)**

Ziffer 4.3 erhält folgende Fassung:

- 4.3 Fahrerlaubnisse der Klassen 2 und 3 sind im dienstlichen Interesse
- sofort umzutauschen, wenn das 50. Lebensjahr vollendet ist,
 - im übrigen bis zum 31. 12. 2000 umzutauschen, sofern die Inhaberin bzw. der Inhaber Fahrzeuge der Klasse CE führen soll.

– MBl. NRW. 2000 S. 452.

2053

**Polizeifliegerstaffel
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 28. 3. 2000 –
IV C 2 – 0418/6032

Der RdErl. v. 19. 12. 1997 (SMBl. NRW. 2053) wird wie folgt geändert:

Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Die Flugeinsatzgruppe Düsseldorf wird vorrangig in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln, die Flugeinsatzgruppe Dortmund vorrangig in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster eingesetzt.

Bei den Flugeinsatzgruppen Düsseldorf und Dortmund werden Luftfahrzeuge wie folgt im Einsatz oder in Einsatzbereitschaft gehalten:

- 1 Polizeihubschrauber rund um die Uhr zusätzlich
- 1 Polizeihubschrauber von 6.00–22.00 Uhr und
- 1 Fluggerät je Standort wochentags (montags–freitags) von 8.00–18.00 Uhr

Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Das fliegende Personal versieht durchgehenden Wechseldienst. Ausnahmen sind zulässig, wenn besondere Einsatzeinsätze andere Einsatzzeiten erfordern.

Einzelheiten regelt das LKA unter Beachtung der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOPol) vom 15. August 1975 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 1996 (GV. NRW. S. 348), – SGV. NRW. 20302 –.

MBl. NRW. 2000 S. 452.

212

**„Vorsorgender Gesundheitsschutz
für Kinder auf Kinderspielflächen“**

RdErl. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit v. 16. 3. 2000 –
III B 4 – 0292.5.31 –

Durch die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. S. 1554) sind u. a. bundeseinheitliche Beurteilungskriterien und Untersuchungsverfahren für Schadstoffbelastungen auf Kinderspielflächen festgelegt worden, so dass Folgendes zu beachten ist:

1 Regelungen der BBodSchV

Im Anhang 2 der BBodSchV sind für die Bewertung von vorhandenen Schadstoffbelastungen auf Kinder-

spießflächen Maßnahmen- oder Prüfwerte für organische und anorganische Schadstoffe festgesetzt.

Die Anforderungen, die durch § 12 BBodSchV an die Ein- und Aufbringung von Materialien zur Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten gestellt werden, können in Einzelfällen auch Auswirkungen auf die Bewertung von Bodenmaterial haben, welches im vegetationsfreien Umfeld der Kinderspielfläche verwendet werden soll. Hierbei sind die Vorsorgewerte gemäß § 9 BBodSchV, die auch unter dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Gesundheitsschutzes abgeleitet wurden, anzuwenden.

2 Anforderungen an Spielsande

Für Spielsande gilt die BBodSchV nicht, gleichwohl besteht Bedarf an der Begrenzung von Schadstoffgehalten und an der ergänzenden Festlegung hygienischer Anforderungen.

2.1 Einbringungswerte für Spielsande

Als Standardwerte für Metalle im Spielsand sind für Arsen, Chrom, Blei und Cadmium die nachfolgenden Werte einzuhalten:

**Standardwerte
für einzubringenden Spielsand (mg/kg TS)**

Arsen	10
Chrom ges.	15
Blei	20
Cadmium	0,4

Für die Untersuchung von Spielsanden sind in Anlehnung an die BBodSchV folgende Vorschriften heranzuziehen:

Probenahme:

DIN EN 932-1: 11.96

Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 1: Probenahmeverfahren; Deutsche Fassung EN 932-1: 1996

Bestimmung der Trockenmasse:

DIN ISO 11465: 12.96

Bodenbeschaffenheit – Bestimmung des Trockenrückstandes und des Wassergehalts auf Grundlage der Masse – Gravimetrisches Verfahren (ISO 11465: 1993)

Extraktion:

DIN ISO 11466: 06.97 (der ungemahlten Proben)

Bodenbeschaffenheit – Extraktion in Königswasser löslicher Spurenelemente (ISO 11466: 1995)

Analytik:

– Blei, Cadmium, Chrom_{ges.}:

E DIN ISO 11047: 06.95

Bodenbeschaffenheit – Bestimmung von Cadmium, Chrom, Cobalt, Kupfer, Blei, Mangan, Nickel und Zink – Flammen- und elektrothermisches atomabsorptionsspektrometrisches Verfahren (ISO/DIS 11047)

oder

DIN EN ISO 11885: 04.98

Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von 33 Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atomemissionsspektrometrie (ISO 11885: 1996); Deutsche Fassung EN ISO 11885: 1997

– Arsen:

In Analogie zu E DIN ISO 11047: 06.95

Bodenbeschaffenheit – Bestimmung von Cadmium, Chrom, Cobalt, Kupfer, Blei, Mangan, Nickel und Zink – Flammen- und elektrothermisches atomabsorptionsspektrometrisches Verfahren (ISO/DIS 11047)

oder

DIN EN ISO 11969: 11.96

Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von Arsen – Atomabsorptionsspektrometrie (Hydridverfahren)

2.2 Hygienische Anforderungen

Aus hygienischen Gründen ist der Spielsand mindestens 1 x jährlich auszutauschen.

3.

Der RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales „Metalle auf Kinderspielplätzen“ v. 10. 8. 1990 (SMBL. NRW. 212) wird aufgehoben.

4.

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

– MBl. NRW. 2000 S. 452.

751

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm „Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen“ (REN) – Programmbereich „Breitenförderung“ –

RdErl. des Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 11. 11. 1999 – II B 5 – 950.50 –

Vorbemerkung

Das Ministerium für Bauen und Wohnen passt die REN-Breitenförderung den veränderten Marktgegebenheiten fortlaufend an. Zuletzt wurde die REN-Richtlinie von 1992 mit Wirkung vom 1. 1. 1999 novelliert. Seit diesem Zeitpunkt haben sich die Rahmenbedingungen für die REN-Förderung deutlich verändert. Zur Vorbereitung der Fortschreibung der Förderrichtlinien fand am 24. 9. 1999 ein Workshop statt, in dem die betroffenen Institutionen, Verbände und Anwender angehört wurden. Ihre Anregungen und Hinweise wurden bei der Änderung der REN-Richtlinie berücksichtigt. Im Hinblick auf die neuen Förderprogramme des Bundesministeriums für Wirtschaft („100 000 Dächer-Solarstromprogramm“ und „Marktanreizprogramm zugunsten erneuerbarer Energien“) wurden in der REN-Richtlinie insbesondere die Förderbedingungen für thermische Solaranlagen und Fotovoltaikanlagen überarbeitet mit dem Ziel, durch eine marktgerechte Verwendung der bereitstehenden Haushaltsmittel die Breitenwirkung des REN-Programms weiter zu verbessern.

Eine weitere Fortschreibung der Breitenförderung bleibt in Abhängigkeit von der technischen Entwicklung und bei Änderung der energiewirtschaftlichen und -rechtlichen Rahmenbedingungen unter Mitwirkung der Beteiligten und ihrer Repräsentanten zu gegebener Zeit vorbehalten.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land fördert im Rahmen des Programms „Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen“ (REN-Programm) Investitionsvorhaben nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) durch Zuwendungen, um die Markteinführung in Frage kommender

Techniken zu beschleunigen (Breitenförderung). Dies trifft insbesondere für Investitionsvorhaben zu, die zugleich Projekte der „Landesinitiative Zukunftsenergien“ sind.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Ausgaben für Errichtung, Reaktivierung und Ausbau von:

- 2.1 regeltechnischen Einrichtungen computergestützter Mess-, Regel- und Speichersysteme, die zu einer mindestens 15%igen Verbesserung der Energienutzung beitragen;
- 2.2 Anlagen zur Verwertung von Abwärme. Nicht gefördert werden Anlagen zur Wohnungsabwärmehückgewinnung und Brennwertheizgeräte.
- 2.3 Wärmepumpen mit kombinierter Raumwärme- und Warmwasserversorgung, die mit fossilen Energieträgern oder thermisch betrieben werden;
- 2.4 Elektrowärmepumpen für die kombinierte Raumwärme- und Warmwasserversorgung, wenn der jährliche Heizwärmebedarf des betreffenden Gebäudes 25% niedriger ist als der nach geltender WärmeschutzV '95*). Nicht gefördert werden luftgekoppelte Wärmepumpenanlagen.
- 2.5 Thermischen Solaranlagen für die Brauchwassererwärmung:
 - 2.5.1 in Gebäuden mit ein oder zwei Wohneinheiten nur in Kombination mit Heizungsunterstützung
 - 2.5.2 in Gebäuden mit drei und mehr Wohneinheiten
 - 2.5.3 in Gewerbebetrieben
 - 2.5.4 Speicher- und Luftkollektoranlagen;
- 2.6 Biomasse- und Biogasanlagen:
 - 2.6.1 Biomasse- und Biogasanlagen zur gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung mit Netzanbindung;
 - 2.6.2 Biomasseanlagen zur Wärmeerzeugung in Verbindung mit einer Solarkollektoranlage in Gebäuden, deren Heizwärmebedarf 25% niedriger ist als der nach WärmeschutzV '95;
- 2.7 Wasserkraftanlagen bis 500 kW_{el} installierter Leistung. Bei der Neuerrichtung, der Reaktivierung oder dem Ausbau von Anlagen werden Ausgaben bis 10 000,- DM/kW_{el} installierter Leistung gefördert.
- 2.8 Windenergieanlagen mit Netzanbindung und einer installierten Leistung von ≥ 500 kW;
- 2.9 Fotovoltaikanlagen mit Netzanbindung ab einer Mindestleistung von 1 kW_p
- 2.10 sonstigen Anlagen, Systemen und Einrichtungen zur rationellen Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Bauen und Wohnen.

Es werden nur fabrikneue Anlagen gefördert.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind
 - natürliche Personen,
 - juristische Personen des öffentlichen Rechts und des privaten Rechts,
 - kleine und mittlere Unternehmen nach der Definition der Europäischen Union (ABl. der EG Nr. C 213/4 ff),
 - Schulträger.

*) Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden (Wärmeschutzverordnung) vom 16. 8. 1994.

- 3.2 Nicht antragsberechtigt sind
- Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie nicht als Schulträger handeln,
 - Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen eines kleinen und mittleren Unternehmens nach der Definition der Europäischen Union (ABl. der EG Nr. 94 C 213/4 ff) erfüllen,
 - Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 2 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz, es sei denn, dass sie unbeschadet der Deckung ihres Eigenbedarfs einzelne benachbarte Anlieger beliefern und/oder in das öffentliche Netz einspeisen und an dem aufnehmenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht beteiligt sind.
- 3.3 In besonders gelagerten Einzelfällen sind auch die unter Nr. 3.2 genannten Stellen antragsberechtigt, wenn das Ministerium aus besonderem Grund zustimmt. In diesen Fällen erfolgt, soweit erforderlich, eine Einzelfallnotifizierung an die Europäische Kommission.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Die Förderung beschränkt sich auf Vorhaben innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 4.2 Es werden nur Vorhaben gefördert, mit denen vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist.
- 4.3 Es darf sich bei dem Vorhaben weder um eine Reparatur, Ersatzmaßnahme oder Ersatzteilbeschaffung noch um eine gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Maßnahme handeln.
- 4.4 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, sollen mit dem Antrag eingereicht werden; sie müssen der Bewilligungsstelle vor Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen. Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.
- 5.2 Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben bis 1 Mio. DM wird die Förderung als Zuschuss gewährt, und zwar als:
- 5.2.1 Anteilfinanzierung in den Fällen der Nrn. 2.1 bis 2.4 und 2.5.4 bis 2.7,
- 5.2.2 Festbetragsfinanzierung in den Fällen der Nrn. 2.5.1, 2.5.2, 2.5.3 und 2.9.
- 5.2.3 Es wird keine Förderung gewährt, wenn der Zuschuss weniger als 1000,- DM je Vorhaben beträgt (Bagatellgrenze).
- 5.3 Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 1 Mio. und bei Windenergieanlagen nach Nr. 2.8 wird die Förderung als zinsgünstiger Kredit gewährt (REN-Kreditprogramm).
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- Zuwendungsfähig sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben notwendigen, nachgewiesenen und angemessenen Ausgaben für
- 5.4.1 die projektbezogene Planung und Genehmigung, allerdings nur bei Realisierung des Projekts und höchstens bis zu 20 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 5.4.2 die Untersuchung und Herrichtung des Baugrundes,
- 5.4.3 Anlageninvestitionen,
- 5.4.4 Installationsarbeiten für einen betriebsbereiten Zustand der technischen Anlagen und Maschinen. Eigenleistungen sind nur mit den nachgewiesenen Ausgaben anzusetzen.
- 5.5 Höhe der Zuwendung
- 5.5.1 Der Fördersatz gem. Nr. 5.2 (Zuschuss) beträgt:
- 15 v.H. bei Vorhaben nach den Nrn. 2.1 (Mess-, Regel- und Speichersysteme), 2.2 (Wärmerückgewinnungsanlagen), 2.4 (Wärmepumpen) und 2.5.4 (Speicher- und Luftkollektoranlagen),
 - 25 v.H. bei Vorhaben nach den Nrn. 2.3 (Wärmepumpen), 2.6 (Biomasseanlagen) und 2.7 (Wasserkraftanlagen),
 - 1500,- DM je Anlage zuzüglich 200,- DM/m² installierter Solarkollektorfläche bei Vorhaben nach Nr. 2.5.1 (Solarkollektoranlagen),
 - 400,- DM/m² installierter Solarkollektorfläche bei Vorhaben nach Nrn. 2.5.2 und 2.5.3 (Solarkollektoranlagen),
 - 2500 DM/kW_p installierter Leistung bei Vorhaben nach Nr. 2.9 (Fotovoltaikanlagen), höchstens 25000 DM je Zuwendungsempfänger, Standort und Jahr (max. 10 kW_p).
- 5.5.2 Bei Vorhaben nach Nr. 5.3 (REN-Kredit)
- kann der zinsgünstige Kredit bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen,
 - liegt der Zinssatz für den Endkreditnehmer bis zu 5 Prozentpunkten unter dem durchschnittlichen Zinssatz für Hypothekarkredite mit einer Laufzeit von 10 Jahren, bei Windenergieanlagen bis zu 4 Prozentpunkten. Der Zins wird im Zeitpunkt der Zusage festgesetzt,
 - beträgt die Laufzeit des Kredites 10 Jahre bei einem tilgungsfreien Jahr,
 - ist der Kredit in 9 gleichen Jahresraten zu tilgen.
- 5.6 Die Summe aller staatlichen Subventionen und Zuwendungen Dritter darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Die Kumulation von Zuschüssen, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, mit anderen staatlichen Subventionen ist zulässig, wenn sie nicht aus Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen stammen. Die Höhe aller staatlichen Subventionen für Vorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen ist bei Vorhaben nach Nr. 2.9 (Fotovoltaik) auf 49 v.H. und bei allen übrigen Vorhaben auf 40 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Thermische Solaranlagen müssen eine Mindestkollektorfläche von 10 m² bei Flachkollektoren und 6 m² bei Vakuumröhrenkollektoren aufweisen. Bei Solarkollektoranlagen sind die voraussichtlichen Investitionskosten im Antragsformular einzutragen. Ein Sachverständiger (Berater, Installateur, Ingenieur usw.) hat zu bestätigen, dass die Anlage fachgerecht geplant ist und den technischen Anforderungen der Richtlinie entspricht. Es werden nur Solarkollektoranlagen gefördert, für die vom Hersteller ein Mindestenergieertrag von 525 kWh/m² · a (Kollektor) durch ein Prüfinstitut nachgewiesen wird (TRNSYS – Simulationsrechnung). Weiterhin muss die Prüfung nach DIN 4757, Teile 3 und 4 (Anlagensicherheit, Bauart- oder Typenprüfung, Ausweis des Wirkungsgrades und die Benennung des Prüfinstituts) testiert sein. Die Testate und Nachweise sind als Anlage zum Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Solarkollektoranlagen müssen mit einer Einrichtung zur Funktionskontrolle ausgestattet sein.
- 6.2 Bei allen übrigen Fördergegenständen sind folgende Unterlagen mit dem Antrag einzureichen:
- 6.2.1 Angebot/Kostenvoranschlag einer Liefer- oder Herstellerfirma für die geplante Maßnahme,
- 6.2.2 bei Windenergieanlagen zusätzlich ein Nachweis der Standorteignung durch ein Sachverständigen-gutachten,
- 6.2.3 bei Fotovoltaikanlagen zusätzlich ein Qualitätszertifikat für die Fotovoltaikmodule gemäß der Testnorm IEC 61215 bzw. IEC 61646 (Zertifikat „TÜV-

Rheinland“ oder „ISPRÄ“) und eine Bestätigung, dass der zu installierende Wechselrichter der Grenzwertklasse B der DIN EN 55011/B bzw. DIN VDE 0875 Teil 11 entspricht,

- 6.2.4 bei Wärmepumpen der Nachweis, dass die Jahresheizzahl bei thermisch oder verbrennungsmotorisch angetriebenen Anlagen größer als 1,3 und die Jahresarbeitszahl bei sonstigen Anlagen größer als 3,8 ist.
- 6.3 Biomasseanlagen zur Wärmeerzeugung werden im Wege der Einzelfallprüfung bewilligt, wobei wassergeführte Zentralheizungsanlagen mit einem entsprechend dimensionierten Wärmespeicher und einem optimierten Abgasverhalten vorausgesetzt werden.
- 6.4 Bei Fotovoltaikanlagen hat der Installateur zu bestätigen, dass es sich um eine fabrikneue Anlage handelt (z.B. Gerätepass oder Bestätigung mit Angabe der Fabrikationsnummern).
- 6.5 Mehrere Anträge von Antragstellern an einem Standort werden zusammengefasst und als ein Antrag für eine gemeinsame Anlage behandelt. Eine gemeinsame Anlage liegt dann vor, wenn die Einzelanlagen
- mit einer gleichartigen Anlagentechnik geplant werden,
 - auf demselben Betriebsgelände liegen,
 - durch gemeinsame Betriebseinrichtungen verbunden sind und
 - einen gemeinsamen technischen Zweck verfolgen.
- 6.6 Sämtliche eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.
- 6.7 Die Erweiterung bestehender Solarkollektoranlagen wird nicht gefördert.

7 Verfahren

7.1 Für Vorhaben nach Nr. 5.2

7.1.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist jeweils für das laufende Kalenderjahr zu stellen. Je Vorhaben ist ein Antrag zu verwenden. Antragsvordrucke sind beim Landesinstitut für Bauwesen NRW kostenlos erhältlich (Tel.-Nr. 0231/54 15-546). Bewilligungsstelle ist das Landesinstitut für Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen (LB NRW), Außenstelle Dortmund, Ruhrallee 3, 44139 Dortmund.

Der Antrag ist persönlich oder auf dem Postweg einzureichen. Auf Wunsch kann der Antrag auch in der Währung „Euro“ gestellt werden. Anträge können bis zum 30. September eines jeden Jahres gestellt werden. Nach dieser Frist eingehende Anträge werden abgelehnt.

Eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages ist nach Erteilung eines Zuwendungsbescheides nur möglich, wenn die Erhöhung die Bagatellgrenze gemäß Nr. 5.23 überschreitet.

7.1.2 Bewilligungsverfahren

Dem Zuwendungsbescheid sind die Antragsvordrucke des LB NRW zu Grunde zu legen.

Anträge, denen für das Jahr, in dem sie gestellt worden sind, wegen fehlender Haushaltsmittel nicht entsprochen werden kann, sind abzulehnen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für die Prüfung der Verwendung, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuschüsse und die Verzinsung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO NW), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes ergibt sich aus § 91 der LHO.

7.1.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Grundmuster 3 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO zu führen. Barquittungen und nicht bankbestätigte Bareinzahlungsbelege sowie Überweisungsträger mit bloßem Eingangsvermerk werden als Zahlungsbelege für die geförderte Anlage nicht anerkannt.

7.2 Für Vorhaben nach Nr. 5.3

7.2.1 Der Antrag auf Gewährung eines Kredites ist schriftlich unter Verwendung des vorgegebenen Musters (Formantrag) bei der Hausbank zu stellen.

7.2.2 Die Hausbank übersendet den mit ihrem Eingangsstempel versehenen Antrag zusammen mit ihrem Refinanzierungsantrag - ggf. über das Zentralinstitut - an die Investitionsbank NRW (IB), Zentralbereich der Westdeutschen Landesbank.

7.2.3 Die Hausbank übersendet eine Durchschrift des Antrags unverzüglich an das Landesinstitut für Bauwesen NRW.

7.2.4 Das Landesinstitut für Bauwesen NRW nimmt zu dem Antrag gegenüber der IB innerhalb von sechs Wochen nach Zugang Stellung.

7.2.5 Die IB befindet darüber, ob sie der Hausbank den Kredit zur Refinanzierung des dem Endkreditnehmer einzuräumenden Kredites zusagt.

8 Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt zum 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. 10. 1998 - II B 6-950.50 (SMBL. NRW. 751) außer Kraft.

- MBl. NRW. 2000 S. 453.

7823

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen - Verwaltungsvorschriften - (Pflanzenschutz-Freilächenanwendungsvorschrift)

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - II B 2 - 2340/1 - 32505

u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr - Z B 4 - 4287/91 - v. 27. 3. 2000

Nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971; ber. S. 1527 u. S. 3512) dürfen Pflanzenschutzmittel auf Freilandflächen nur angewandt werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Sie dürfen jedoch nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

Nach § 6 Abs. 3 des PflSchG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Absatz 2 genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen.

Zur Ausführung dieser Vorschriften wird bestimmt:

1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind

1.1 Pflanzenschutzmittel:

die in § 2 Abs. 1 Nr. 9 des PflSchG aufgeführten Stoffe.

- 1.2 Freilandflächen:
die nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung; dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.
- 1.3 Eine landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung liegt vor bei:
Formen der Landbewirtschaftung, die nachhaltig betrieben werden und dabei auf die Gewinnung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen oder auf die gärtnerische Gestaltung und Pflege ausgerichtet sind; maßgebend ist die tatsächliche Nutzung. Hierzu gehören auch Haus- und Kleingärten, öffentliche Grünanlagen, Friedhöfe und Rasensportanlagen. Ausgenommen sind Wege und Flächen mit befestigter Decke innerhalb der o.g. Nutzungsformen sowie Gestaltungs- und Ausgleichsflächen zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
Eine landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung liegt nicht vor bei Flächen, die nicht oder nur mittelbar der landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen, wie Wege, Böschungen, Feldraine, Straßenbegleitgrün, Hecken, Feldgehölze und Flächen für Ausgleichsmaßnahmen gemäß §§ 4ff. des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NRW. S. 710), geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV. NRW. S. 382). Gleiches gilt für Grünflächen und sonstige Außenanlagen, die nicht oder nicht vorwiegend für gärtnerische, sondern für sonstige Zwecke genutzt werden, z.B. Kinderspielflächen, Spiel- und Liegewiesen.
- 1.4 Oberirdische Gewässer:
die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) genannten Gewässer. Oberirdische Gewässer werden durch ihre Uferlinie begrenzt.
- 1.5 Anwenden unmittelbar an oberirdischen Gewässern:
unmittelbare Anwendung an oberirdischen Gewässern ist das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines Abstandes zum Gewässer, bei dem ein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in das Gewässer zu besorgen ist. Als Abstand zum Gewässer gelten mindestens die in den jeweils gültigen Anwendungsbestimmungen eines Pflanzenschutzmittels festgelegten Abstandsdaten.
- 2 Ausnahmegenehmigungen**
Die Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 3 PflSchG darf nur erteilt werden, wenn
- der mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln angestrebte Zweck vordringlich ist,
 - mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und
 - überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten und des Naturhaushaltes, nicht entgegenstehen.
- 2.1 Genehmigungsvoraussetzungen:
Bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln muss auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 2.1.1 Vordringlicher Zweck
Ein vordringlicher Zweck liegt vor, wenn gewichtige öffentliche oder private Erforderlichkeiten den Einsatz eines Pflanzenschutzmittels erfordern. Dies ist der Fall, wenn das Entstehen von Gefahren für die menschliche Gesundheit oder für erhebliche Sachwerte verhindert werden soll; z.B. zur:
- Sicherstellung von Verkehrs- und Betriebssicherheit,
 - Verhinderung der Beeinträchtigung der Funktion, des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes baulicher Anlagen oder gelagerter Materialien,
 - Verhinderung der Beeinträchtigung der militärischen oder inneren Sicherheit.
- Für folgende Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln liegt in der Regel ein vordringlicher Zweck vor:
- 2.1.1.1 Anlagen des Verkehrs im Bereich
- der Schienenwege, begrenzt auf Gleisbettung, Schotterflanke und Randweg,
 - der Straßen und Wirtschaftswege, die mit einer wassergebundenen oder festen Decke versehen sind, sowie der Mittel- und Seitenstreifen und des Straßenbegleitgrüns,
 - der Flugbetriebsflächen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit notwendig ist,
 - der Hafenverkehrsflächen, soweit dies aus Hafensicherheitsgründen erforderlich ist, sowie
 - auf Bürgersteigen und Bahnsteigen und
 - auf Wegen für den Erholungsverkehr.
- 2.1.1.2 Anlagen des Militärs, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks, soweit dies zur Aufrechterhaltung der militärischen oder inneren Sicherheit sowie zur Gefahrenabwehr notwendig ist.
- 2.1.1.3 Anlagen mit besonderer Korrosions-, Brand- oder Explosionsgefahr, z.B. auf direkt an Ölförderstellen, Raffinerien, Depots oder an oberirdische Rohrleitungsanlagen angrenzende Flächen, die aus Gründen des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes bewuchsfrei gehalten werden müssen.
- 2.1.1.4 Anlagen von Energieversorgungsunternehmen, z.B. Umspannanlagen und Ortsnetzstationen der Energieversorgungsunternehmen sowie bekiesete Flächen innerhalb von Schutzvorrichtungen, die bauartbedingt beim Betrieb nicht begehbar sind.
- 2.1.1.5 Sendeanlagen der Telekommunikation sowie der Rundfunk- und Fernsehanstalten.
- 2.1.1.6 Sportanlagen, die nicht überwiegend begrünt sind. Bei diesen Anlagen ist eine Ausnahmegenehmigung möglich, wenn eine bestimmungsgemäße Nutzung oder die Erhaltung der Anlage das Freisein von Bewuchs voraussetzt.
- 2.1.2 Zweckerreichung auf andere Weise
Vom Antragsteller ist darzulegen, dass der angestrebte Zweck mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erreicht werden kann. In Betracht kommen z.B. mechanische oder thermische Verfahren zur Unkrautbekämpfung.
- 2.1.3 Zumutbarer Aufwand
Es ist zu prüfen, ob der angestrebte Zweck mit zumutbarem Aufwand ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erreicht werden kann. Dabei ist ein höherer Aufwand für alternative Verfahren bis zur Grenze des wirtschaftlich Vertretbaren grundsätzlich zumutbar. Die Höhe des zumutbaren Aufwandes beurteilt die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 2.1.4 Entgegenstehende öffentliche Interessen
Einer Genehmigung entgegenstehende öffentliche Interessen sind insbesondere der Schutz der Bevölkerung, der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume sowie des Naturhaushalts vor einer

unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung durch Pflanzenschutzmittel.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln darf nicht zu nachteiligen Veränderungen der Beschaffenheit der Gewässer und zu einer Belastung von Kanalisation und Kläranlagen führen. Überwiegende öffentliche Interessen werden in aller Regel in Wasserschutzgebieten, außerhalb von Wasserschutzgebieten in bestimmt abgegrenzten Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen oder Heilquellen sowie in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen, gesetzlich geschützten Biotope gem. § 62 Landschaftsgesetz und sonstigen aufgrund der Biotopkartierung und des Artenschutzes als ökologisch besonders wertvoll bezeichneten Bereichen vorliegen, soweit der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht ohnehin schon aufgrund spezieller Schutzvorschriften untersagt ist. Zur Wahrung des öffentlichen Interesses sind auch angrenzende Flächen in einer angemessenen Breite mit einzubeziehen, soweit von ihnen nachteilige Wirkungen auf die genannten schutzwürdigen Flächen ausgehen können. Ob die öffentlichen Interessen gegenüber dem angestrebten Zweck der Bekämpfungsmaßnahme überwiegen ist nach einer Güterabwägung grundsätzlich im Einzelfall festzustellen.

2.2 Nicht genehmigungsfähige Anwendungen:

2.2.1 In der Regel nicht genehmigungsfähig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf

2.2.1.1 Hof- und Betriebsflächen.

2.2.1.2 Schulhöfen, Kinderspielplätzen, umgrüntem Sandspielplätzen und umgrüntem Schwimmbädern, Spiel- und Liegewiesen sowie sonstigen Erholungseinrichtungen.

2.2.1.3 Böschungen und Bahndämmen.

2.2.1.4 Rast- und Parkplätzen.

2.2.1.5 Flächen, die im öffentlichen Interesse besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 sowie des § 62 des Landschaftsgesetzes darstellen.

2.2.2 Nicht genehmigungsfähig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf

2.2.2.1 Gewässerflächen und Flächen unmittelbar an oberirdischen Gewässern (s. Nr. 1.5).

2.2.2.2 Sonstigen Freilandflächen,

die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, wenn von ihnen ein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in oberirdische Gewässer, auch über die Kanalisation oder Dränagen zu besorgen ist.

3 Genehmigungsverfahren

3.1 Antrag

Der Antragsteller hat die Ausnahmegenehmigung schriftlich bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers sowie Name und Anschrift des Anwenders, soweit der Antragsteller nicht selbst anwendet,
- Sachkundenachweis des Anwenders, soweit nach den Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes sowie nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich,
- Ort und Zeit der Anwendung,
- eine Beschreibung der zu behandelnden Fläche und der unmittelbar angrenzenden Flächen insbesondere hinsichtlich der Oberflächenbeschaffenheit/Material und der Entwässerungssituation,
- vorgesehene Pflanzenschutzmittel, Aufwandmenge je Hektar, Anwendungshäufigkeit, Anwendungstechnik,

- Begründung der Notwendigkeit für die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels, insbesondere hinsichtlich des vordringlichen Zwecks und des unzumutbaren Aufwandes alternativer Verfahren.

Dem Antrag sind Unterlagen (z.B. Lagepläne, Karten oder Fotografien) beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind.

3.2 Verfahren

3.2.1 Die Genehmigungsbehörde entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Genehmigungsbescheid. Ausnahmegenehmigungen sind auf die Dauer von längstens 2 Jahren zu befristen.

3.2.2 Die Genehmigung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen darf

- in Wasserschutzgebieten und in bestimmt abgegrenzten Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen oder Heilquellen nur im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde,
- in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie auf den in Nummer 2.2.1.5 genannten Flächen nur im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Das Einvernehmen der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde darf nur erteilt werden, wenn durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen eine schädliche Wasserverunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Wassereigenschaften bzw. ein Verstoß gegen die Vorschriften des Natur- und Landschaftsrechtes nicht zu besorgen ist.

Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht binnen 6 Wochen nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert worden ist.

3.2.3 Ist die Notwendigkeit für die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels vom Antragsteller nicht ausreichend begründet, insbesondere eine Prüfung des zumutbaren Aufwandes alternativer Verfahren und deren wirtschaftlichen Vertretbarkeit aufgrund unzureichender Angaben des Antragstellers nicht oder nicht ausreichend möglich, darf eine Genehmigung nicht erteilt werden.

3.2.4 Sofern es zur Wahrung öffentlicher Interessen notwendig ist, wirkt die Genehmigungsbehörde durch Rücksprache mit dem Antragsteller auf die Wahl des zu beantragenden Pflanzenschutzmittels, dessen Aufwandmenge und Anwendungszeitraum sowie die Art des Ausbringungsverfahrens ein.

3.2.5 Ändern sich nach der Antragstellung oder Erteilung des Genehmigungsbescheides wesentliche Angaben oder Umstände, ist dies der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

3.2.6 Ändern sich für eine genehmigte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wesentliche Umstände, die zu einem Wegfall der Genehmigungsvoraussetzungen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 führen, kann die Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde widerrufen werden.

3.2.7 Für die Bescheidung eines Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen werden Kosten nach Tarifstelle 16.7.4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

3.3 Genehmigungsbehörde

ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter. Der Genehmigungsbehörde obliegt

- die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes sowie der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen und erteilten Auflagen,

– die Durchführung dieser Verwaltungsvorschriften.

4 **Schlußbestimmungen**

4.1 Die Vorschriften des § 64 des Landschaftsgesetzes bleiben unberührt.

4.2 Diese Verwaltungsvorschriften treten mit dem Tag der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 12. 4. 1991 (MBl. NRW. S. 722) geändert durch Gem. RdErl. v. 14. 7. 1993 (MBl. NRW. S. 1546) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2000 S. 455.

II.

Ministerpräsident

Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 24. 3. 2000 –
I B 4 – 150 – 1/71

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

Rolf Ackermann, Bonn
 Ursula Maria Ansorge, Dorsten
 Wilhelm Becker, Arnsberg
 Friedrich Bischoff, Hattingen
 Heinrich Borge, Baesweiler
 Günther Broszeit, Bottrop
 Reinhard Bulitz, Duisburg
 Professorin Dr. Hilde Claussen, Münster
 Erwin Degen, Bottrop
 Josef Peter Devers, Rheinberg
 Kurt Dressel, Herdecke
 Dr. Josef Fitzek, Köln
 Dipl.-Kfm. Eberhard Fricke, Wesel
 Clemens Fuhrmann, Duisburg
 Franz-Ludwig Fuhrmeister, Herzogenrath
 Gotthard Gerber, Iserlohn
 Peter Giesen, Jüchen
 Edelgard Berta Gringel, Datteln
 Helga Hartmann, Neuss
 Margarete Hennig, Voerde
 Heinz Karl Herrtrampf, Köln
 Wiltrud Herrtrampf, Köln
 Werner Hick, Hamminkeln
 Friedel Kinner, Büren
 Wilma Klüners, Meerbusch
 Rolf Koch, Bottrop
 Karl Krause, Oberhausen
 Professorin Dr. Waltraut Kruse, Aachen
 Gisela Kurth, Düsseldorf
 Johannes Lentschik, Bottrop
 Hedwig Levermann, Iserlohn
 Dr. Ehrhard Matschke, Krefeld

Heinrich Meuffels, Geilenkirchen
 Dr. Frank Middermann, Iserlohn
 Hans Möller, Mönchengladbach
 Dr. Hans-Joachim Möhle, Bonn
 Frieda Mohr, Rheda-Wiedenbrück
 Walter Mühlhausen, Wuppertal
 Rudolf Gerhard Müller-Knapp, Herford
 Professor Dr. Karl-Eugen Mummenhoff, Münster
 Hans-Joachim Münzner, Waltrop
 Professor Dr.-Ing. E.h. Gerhard Neipp, Essen
 Edgar Neutzer, Münster
 Dr. Olivo Pastorelli, Kerpen
 Rudolf Plate, Remscheid
 Erika Pütz, Stolberg
 Dr. Bernd Rombach, Neuss
 Ingeborg Schladot, Dortmund
 Dipl.-Volkswirt Walter Schlenkenbrock, Ratingen
 Hubert Schlun, Aachen
 Adolf Schmerer, Bad Berleburg
 Helmut Schmidt, Wuppertal
 Johann Schmiedl, Recklinghausen
 Georg Wilhelm Schmiele, Ahlen
 Hans Arno Schmitz, Mönchengladbach
 Rolf Schneider, Essen
 Dr. Wilhelm Wolfgang Schütz, Nettersheim
 Franz Peter Skorzak, Ahaus
 Horst Sommerfeld, Castrop-Rauxel
 Otto Hubert Stollenwerk, Simmerath
 Hans Tilkowski, Herne
 Cord Wellhausen, Meerbusch
 Dr. Gotthard Welzel, St. Augustin
 Professor Wilhelm Winkelmann, Münster
 Dr. Heinz Zahrnt, Soest
 Marianne Zauter, Leverkusen

– MBl. NRW. 2000 S. 458.

Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe

IX/3. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe

Bek. d. Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe v. 3. 4. 2000

Die IX/3. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe findet am 17. Mai 2000, 10.00 Uhr, in der Burg Ramsdorf, Gemeinde Velen, Burgplatz 4, 46342 Velen, statt.

Münster, den 3. April 2000

John
 Vorsitzender
 der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2000 S. 458.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 8 v. 29. 2. 2000**

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 6,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
203015	14. 1. 2000	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPgtD StAV)	84

– MBl. NRW. 2000 S. 459.

Nr. 9 v. 3. 3. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 8,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2251	1. 2. 2000	Bekanntmachung zum Vierten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Vierter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	106
	1. 2. 2000	Bekanntmachung zum Protokoll vom 9. September 1998 zur Änderung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989	118

– MBl. NRW. 2000 S. 459.

Nr. 10 v. 10. 3. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
311	9. 2. 2000	Verordnung zur Änderung der Familiensachenkonzentration	136
600	14. 12. 1999	Berichtigung der Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. 1999 S. 681)	140
	22. 1. 2000	Bekanntmachung des Abkommens über die Unterstützung des Landes Niedersachsen durch Polizeikräfte des Bundes und der Länder zur Weltausstellung EXPO 2000 in Hannover.	136

– MBl. NRW. 2000 S. 459.

Nr. 11 v. 14. 3. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
223	30. 1. 2000	Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (PO-NSchA)	140
223	31. 1. 2000	Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf)	145
7123	11. 2. 2000	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zum Fachangestellten für Bürokommunikation/zur Fachangestellten für Bürokommunikation im Lande Nordrhein-Westfalen – Allgemeine Verwaltung des Landes und Kommunalverwaltung –	151

– MBl. NRW. 2000 S. 459.

Nr. 12 v. 15. 3. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 11,- DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
2011	15. 2. 2000	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	154

– MBl. NRW. 2000 S. 460.

Nr. 13 v. 21. 3. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 8,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
223	14. 3. 2000	Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG)	190

– MBl. NRW. 2000 S. 460.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569